


<b>Sitzungsvorlage Nr. 03/2019</b> <b>Sitzung: Gemeinderat</b> <b>Anlage(n):</b> <b>Anlage 1: Benutzungsordnung</b>	<b>Sitzung am 22.01.2019</b>  <b>AZ: II-902.41/Bei</b> <b>Erstellt: 27.11.2018</b>	
--	---	---

# SITZUNGSVORLAGE

## -Öffentlich-

### **Erlass einer Benutzungsordnung für die Kleine Markthalle in Weitingen**

Die kleine Markthalle wurde im Rahmen eines LEADER Projektes gefördert und im April 2018 eingeweiht. Sie dient als Begegnungsstätte für Jung und Alt und bietet Platz für Diskussionen, Informationsaustausch und kulturelle Veranstaltungen im Ort. Bei Veranstaltungen rund um den Dorfplatz wird sie mit dem Küchenanbau und den barrierefreien WC-Anlagen in vielfältiger Weise genutzt und trägt somit zu einer lebendigen Dorfgemeinschaft bei.

Als öffentliche Einrichtung ist die Benutzung der Markthalle grundsätzlich zu regeln. Dies soll durch die beigefügte Benutzungsordnung erfolgen.

Da die Kleine Markthalle durch LEADER-Fördermittel mitfinanziert wurde, ist eine Nutzung durch private Personen und für kommerzielle Zwecke nicht gestattet. Sie ist somit ausschließlich der Nutzung durch die gemeinnützigen Vereine, Organisationen der Gemeinde und der Gemeinde selbst vorenthalten. (vgl. § 1 der Benutzungsordnung)

Abgesehen von diesen Bestimmungen wurde die Benutzungsordnung in Anlehnung der Benutzungsordnung des Mehrzweckraums der Kinderinsel Taka-Tuka-Land in Rohrdorf erstellt.

Nutzungsgebühren, beziehungsweise Entgelte, können wegen der LEADER Förderung in den ersten Jahren der Nutzung nicht erhoben werden. Es wird jedoch ein Kostenersatz für den Verbrauch von Strom, Wasser, Wärme, WC-Papierrollen und Handtüchern erhoben. Für die Antragsbearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben. Diese wird in der Regel zwischen 15,00 € und 50,00 € liegen.

#### **Beschluss:**

**Der Benutzungsordnung für die Kleine Markthalle in Weitingen vom 22.01.2019 wird zugestimmt.**

## **Benutzungsordnung für die Kleine Markthalle in Weitingen vom 22.01.2019**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Kleine Markthalle Weitingen ist eine Einrichtung der Gemeinde Eutingen im Gäu und dient kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Eutingen im Gäu.
- (2) Der Bau der Kleinen Markthalle wurde durch LEADER-Fördermittel ermöglicht. Sie wurde der Ortschaftsverwaltung Weitingen am 22.04.2018 übergeben. Da die Kleine Markthalle durch Fördermittel mitfinanziert wurde, ist eine Nutzung durch private Personen und für kommerzielle Zwecke nicht gestattet.
- (3) Die Kleine Markthalle steht somit lediglich der Gemeinde sowie den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen in der Gemeinde zur Verfügung.
- (4) Eine Anmietung für Dritte ist nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Kleine Markthalle in Weitingen, Dorfstraße 8, 72184 Eutingen im Gäu und Außenanlagen, einschließlich Nebenräumen, Parkierungsflächen und Außenanlagen.

### **§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

Die Kleine Markthalle wird von der Ortschaftsverwaltung Weitingen verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters oder seines Vertreters. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt.

### **§ 4 Überlassung für Veranstaltungen**

- (1) Die Überlassung der Kleinen Markthalle für einzelne Veranstaltungen bedarf eines Antrages, der mindestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Ortschaftsverwaltung Weitingen abzugeben ist.
- (2) Antragsvordrucke sind bei der Ortschaftsverwaltung erhältlich. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Kleinen Markthalle ist für die Ortschaftsverwaltung unverbindlich.
- (3) Die Übergabe der Halle und Ablesung der Zählerstände sind rechtzeitig mit dem Hausmeister zu vereinbaren.

## **§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters**

- (1) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen.
- (2) Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller für die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs-, und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Für jede Benutzung der Kleinen Markthalle hat der Veranstalter einen Verantwortlichen und einen Vertreter zu bestellen.
- (4) Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen und anderen benötigten Geräten ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Das Aufstellen erfolgt unter der Anleitung des Hausmeisters oder seines Vertreters. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (6) Nach Ende einer Veranstaltung muss der Benutzer Personen für den Abbau der Einrichtungen und Dekorationen sowie für die Reinigung nach der Maßgabe der Hallenverwaltung zur Verfügung stellen.
- (7) Es dürfen nur Dekorationsmaterialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind und den entsprechenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- (8) Das Abbrennen von Feuerwerken und ähnlichem ist untersagt.
- (9) Nach außen führende Türen dürfen für die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und nicht zugestellt werden. Fluchtwege zu diesen Türen sind jederzeit freizuhalten.

## **§ 6 Ordnungsvorschriften**

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Kleinen Markthalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung, Klimatisierung und alle anderen elektronischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder auf seine Weisung hin bedient werden.
- (3) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist der Hausmeister unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) In der Kleinen Markthalle und den Nebenräumen ist das Rauchen nicht gestattet.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

## **§ 7 Reinigung**

- (1) Die Reinigung der Halle und WC-Anlagen erbringt der Veranstalter. Halle und Außenanlage sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen. Das gilt auch für Zigarettenkippen und Abfall in der Außenanlage. Geräte für die Endreinigung werden nach Einweisung seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese von der Gemeinde zu Lasten des Veranstalters durchgeführt.
- (3) Der bei der Veranstaltung anfallende Müll sowie Leergut sind spätestens am Folgetag vom Veranstalter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Kleine Markthalle und deren Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Veranstalter übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen des Überlassungsvertrages entstehen.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.
- (6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung fälliger Gebühren obliegt dem Veranstalter.
- (7) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Kleinen Markthalle abgestellte Fahrzeuge.

## **§ 9 Kostenersatz und Verwaltungsgebühr**

- (1) Nutzungsgebühren werden für die Nutzung der Kleinen Markthalle nicht erhoben. Für Veranstaltungen wird ein Kostenersatz verrechnet für:
  - a) die Stromkosten
  - b) die Wasserkosten
  - c) die Heizkosten
  - d) die verbrauchten WC-Papierrollen
  - e) die verbrauchten Handtücher
- (2) Maßgebend für die Berechnung der Entgelte ist der vor der Veranstaltung abgeschlossene Überlassungsvertrag mit Anlagen, bzw. der tatsächliche Benutzungsumfang.
- (3) Über den Kostenersatz nach Abs. 1 hinaus wird nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

## **§ 10 Schuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet:
  1. Wer eine schriftliche Genehmigung zur Durchführung einer Veranstaltung hat.
  2. Wer die Schuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Der Kostenersatz entsteht bei Einzelanlässen mit Beendigung der Benutzung der Kleinen Markthalle und wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Räume einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.
- (3) Bei Dauernutzung wird der Kostenersatz jeweils zum Quartalsende eines Jahres fällig. Die Gemeinde stellt eine entsprechende Rechnung.

## **§ 12 Auslagen**

Der Ersatz weiterer Auslagen und entstandener Kosten kann besonders verlangt werden, soweit diese durch die Nutzung über das übliche Maß hinaus entstehen.

## **§ 13 Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Kleinen Markthalle belegt.
- (2) Über einen eventuell erforderlichen Ausschluss entscheidet die Ortschaftsverwaltung.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, tritt an deren Stelle die Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Benutzungsordnung als lückenhaft erweist.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Mit der Benutzung der Kleinen Markthalle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Eutingen im Gäu, den 22.01.2019

Armin Jöchle  
Bürgermeister